

**Satzung des Instituts für
Pharmazeutische Biologie und Biotechnologie
vom 23.06.2015**

Aufgrund § 15 Absatz 6 Satz 5 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 12.07.2011 hat das Direktorium des Instituts für Pharmazeutische Biologie und Biotechnologie folgende Institutssatzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

Das Institut ist ein Institut des Fachbereichs Pharmazie gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 1 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg und führt die Bezeichnung Institut für Pharmazeutische Biologie und Biotechnologie

§ 2 Aufgaben

Das Institut nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Studienangebot im Bereich der Pharmazeutischen Biologie und Biotechnologie
- b) Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Pharmazeutischen Biologie und Biotechnologie
- c) Organisation des interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses im Bereich der modernen Naturstoffforschung
- d) Entwicklung und Förderung internationaler Kontakte in Forschung und Lehre

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder sind die auf Beschluss des Dekanats auf der Grundlage der Struktur- und Entwicklungsplanung dem Institut zugewiesenen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die in den einschlägigen Fächern des Instituts immatrikulierten Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden, die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik.

(2) Das Institut kann Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren ohne Dienstverhältnis, Lehrbeauftragte sowie die Mitglieder anderer Institute, Einrichtungen oder Fachbereiche kooptieren. Über die Anträge auf Kooptierung entscheidet das Direktorium des Instituts.

§ 4 Organe

Organe des Instituts für Pharmazeutische Biologie und Biotechnologie sind

- das Direktorium,
- die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 5 Zusammensetzung und Wahl der Direktorien

(1) Dem Direktorium eines Instituts gehören an:

1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitglieder
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Administrativ-Technischen Mitglieder

Für jedes gewählte Mitglied soll, soweit möglich, ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt werden.

(2) Das Direktorium tritt anlassbezogen zusammen.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Institut von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch das Gesetz, die Grundordnung der Universität oder die Fachbereichsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:

1. die Wahl des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin und seines/ihrer Stellvertreters bzw. seines/ihrer Stellvertreterin (vgl. § 15 Abs. 6 Satz 3 Grundordnung).
2. die Haushaltsanmeldungen an die Dekanin/den Dekan
3. der Einsatz der zugewiesenen Sach- und Personalmittel
4. die Koordination der Lehrtätigkeit am Institut unter Beachtung der Grundsätze der Lehrfreiheit und der Zuständigkeit des Dekanats,
5. die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Koordination von Forschungsvorhaben.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführenden Direktors/der Geschäftsführenden Direktorin

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Direktoriums verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte des Instituts.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Institut bedeutsamen Angelegenheiten.

(3) Sie oder er beruft die Sitzungen des Direktoriums ein, leitet sie, bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.

(4) Sollte in Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, eine rechtzeitige Ladung oder eine ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht möglich sein, trifft die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor eine Regelung. Soweit dies möglich ist, ist eine vorläufige Regelung zu treffen. Das Direktorium ist unverzüglich zu informieren.

§ 8 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 20.08.2015

gez.

Prof. Dr. Shu-Ming Li
Geschäftsführender Direktor
Institut für Pharmazeutische Biologie und Biotechnologie
Fachbereich Pharmazie der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 27.08.2015